

*Betreff:***Aufhebungssatzungen für die Bebauungspläne AP 6, AP 7, AP 8, HO 4, HO 6, LE 23, WI 23, WI 52****Stadtgebiet: Westliches Ringgebiet zwischen A 391, Rudolfplatz, Celler Straße, Westlicher Umflutgraben, Luisenstraße und Münchenstraße und Stadtteil Gartenstadt****Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss***Organisationseinheit:*

Dezernat III

61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz

Datum:

28.02.2019

Beratungsfolge

Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)

Sitzungstermin

20.03.2019

Status

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

26.03.2019

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

02.04.2019

Ö

Beschluss:

- "1. Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB eingegangene Stellungnahmen sind entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß Anlagen 4 und 6 zu behandeln.
2. Die Aufhebungssatzungen für die in der Sitzung ausgehängten Bebauungspläne AP 6 (Baublock 61/8 d Urfassung) vom 16. März 1962, AP 7 (Baublock 61/8 e Urfassung) vom 16. März 1962, AP 8 (Baublock 61/8 g Urfassung) vom 8. November 1958, HO 4 (Baublock 61/6 a Urfassung) vom 30. August 1957, HO 6 (Baublock 61/6 d Urfassung) vom 24. November 1961, LE 23 (Baublock 62/1 b, 1. Änderung) vom 4. März 1968, WI 23 (Baublock 61/5 a Urfassung) vom 5. Mai 1959, WI 52 (Baublock 64/1 a Urfassung) vom 2. September 1961 werden gem. § 1 (8) in Verbindung mit § 10 (1) BauGB beschlossen.
3. Die zugehörige Begründung mit Umweltbericht zu den Aufhebungssatzungen wird beschlossen.

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz**

Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss ergibt sich aus § 58 (2) Nr. 2 NKomVG.

Planungsziel

In dem Stadtgebiet Westliches Ringgebiet zwischen A 391, Rudolfplatz, Celler Straße, Westlichem Umflutgraben, Luisenstraße und Münchenstraße sowie dem Stadtteil Gartenstadt wurden die folgenden Bebauungspläne vom Rat der Stadt Braunschweig als

Satzung beschlossen und traten mit Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft:

AP 6 (Baublock 61/8 d Urfassung), Rechtskraft 16. März 1962,

AP 7 (Baublock 61/8 e Urfassung), Rechtskraft 16. März 1962,

AP 8 (Baublock 61/8 g Urfassung), Rechtskraft 8. November 1958,

HO 4 (Baublock 61/6 a Urfassung), Rechtskraft 30. August 1957,

HO 6 (Baublock 61/6 d Urfassung), Rechtskraft 24. November 1961,

LE 23 (Baublock 62/1 b, 1. Änderung), Rechtskraft 4. März 1968,

WI 23 (Baublock 61/5 a Urfassung), Rechtskraft 5. Mai 1959,

WI 52 (Baublock 64/1 a Urfassung), Rechtskraft 2. September 1961

Die Geltungsbereiche der Bebauungspläne AP 6, AP 7, AP 8, HO 4, HO 6, LE 23 und WI 23 lagen bei ihrer Aufstellung bereits in dem im Wesentlichen bebauten Siedlungsgebiet Westliches Ringgebiet. Der Bebauungsplan HO 6 bildete zusätzlich die Grundlage für die Entwicklung der HBK (Staatliche Hochschule für Bildende Künste) am Johannes-Selenka-Platz. Der Bebauungsplan WI 52 bereitete die Ortsteilentwicklung Gartenstadt vor. Die damaligen Planungen sind heute im Wesentlichen umgesetzt. Abweichungen gegenüber der Ursprungsplanung wurden durch Überplanung mit weiteren Bebauungsplänen umgesetzt.

Die aufzuhebenden Bebauungspläne bezogen sich bezüglich der zulässigen Art der baulichen Nutzung auf die Braunschweiger Bauverordnung (BVO) mit dem dazugehörigen Baunutzungsplan (BNP) aus dem Jahr 1957/Ergänzung 1963. Mit Urteil vom 24. November 1999 stellte das Verwaltungsgericht Braunschweig fest, dass diese Bauverordnung durch Fristablauf außer Kraft getreten ist. Die aufzuhebenden Bebauungspläne haben mit dem Außerkrafttreten der Bauverordnung eine wesentliche Rechtsgrundlage verloren und sind deshalb nicht mehr anwendbar. Um diese Situation rechtlich einwandfrei nachvollziehbar zu machen und so die planungsrechtliche Situation zu bereinigen, sind förmliche Aufhebungsverfahren nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches erforderlich.

Zur Schaffung einer einwandfreien planungsrechtlichen Situation sollen die Bebauungspläne AP 6, AP 7, AP 8, HO 4, HO 6, LE 23, WI 23 und WI 52 endgültig aufgehoben werden. Die Aufhebungen dienen auch der Bereinigung des Plankatasters.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen

Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 27. Juli 2018 bis 28. August 2018 durchgeführt. Es ist eine Stellungnahme eingegangen. Diese ist in der Anlage 4 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Am 11. Dezember 2018 wurde die öffentliche Auslegung vom Verwaltungsausschuss beschlossen und in der Zeit vom 10. Januar 2019 bis 11. Februar 2019 durchgeführt. Es ist eine Stellungnahme eingegangen. Diese ist in der Anlage 6 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

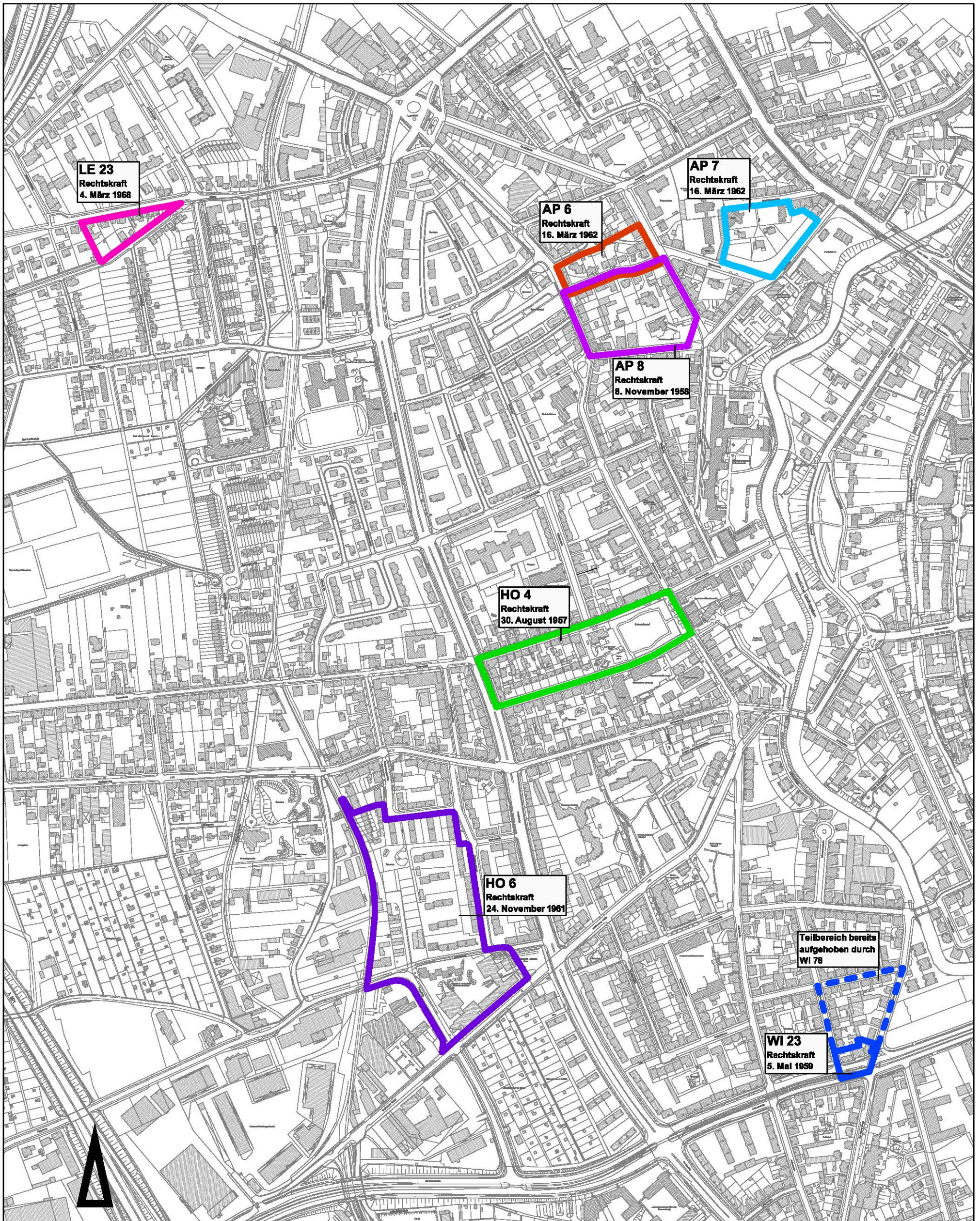
Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, die in den Anlagen 4 und 6 aufgeführten Stellungnahmen den Vorschlägen der Verwaltung entsprechend zu behandeln und die Aufhebung der Bebauungspläne AP 6 (Baublock 61/8 d Urfassung), AP 7 (Baublock 61/8 e Urfassung), AP 8 (Baublock 61/8 g Urfassung), HO 4 (Baublock 61/6 a Urfassung), HO 6 (Baublock 61/6 d Urfassung), LE 23 (Baublock 62/1 b, 1. Änderung), WI 23 (Baublock 61/5 a Urfassung), WI 52 (Baublock 64/1 a Urfassung) als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht zu beschließen.

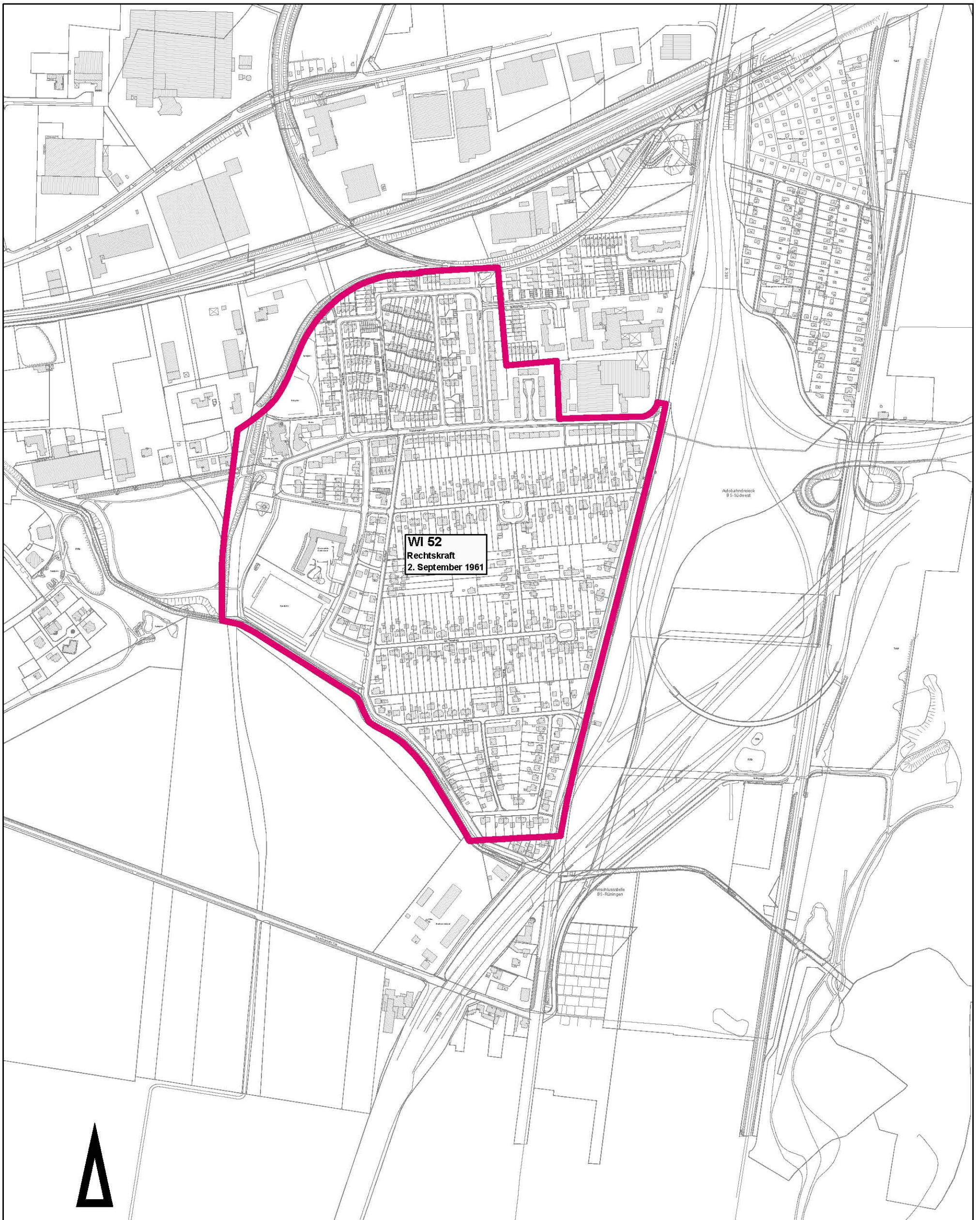
Anlage/n:

- Anlage 1 a: Übersichtskarte der aufzuhebenden Bebauungspläne im Westlichen Ringgebiet
- Anlage 1b: Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes Gartenstadt
- Anlage 2.1 a: Aufhebungssatzung AP 6
- Anlage 2.2 a: Aufhebungssatzung AP 7
- Anlage 2.3 a: Aufhebungssatzung AP 8
- Anlage 2.4 a: Aufhebungssatzung HO 4
- Anlage 2.5 a: Aufhebungssatzung HO 6
- Anlage 2.6 a: Aufhebungssatzung LE 23
- Anlage 2.7 a: Aufhebungssatzung WI 23
- Anlage 2.8 a: Aufhebungssatzung WI 52
- Anlage 2 b: Begründung mit Umweltbericht
- Anlage 3.1 a: Zeichnerische Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes AP 6
- Anlage 3.2 a: Zeichnerische Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes AP 7
- Anlage 3.3 a: Zeichnerische Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes AP 8
- Anlage 3.4 a: Zeichnerische Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes HO 4
- Anlage 3.5 a: Zeichnerische Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes HO 6
- Anlage 3.6 a: Zeichnerische Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes LE 23
- Anlage 3.7 a: Zeichnerische Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes WI 23
- Anlage 3.8 a: Zeichnerische Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes WI 52
- Anlage 4: Behandlung der Stellungnahme aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen
- Anlage 5.1: Auszug aus dem Plankataster der Stadt Braunschweig – Westliches Ringgebiet
- Anlage 5.2: Auszug aus dem Plankataster der Stadt Braunschweig – Gartenstadt
- Anlage 6: Behandlung der Stellungnahme aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

**Aufhebungssatzungen
für nicht anwendbare Bebauungspläne im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet**
Übersicht der aufzuhebenden Bebauungspläne



Aufhebungssatzung
für den nicht anwendbaren Bebauungsplan WI 52
Geltungsbereich



**Aufhebungssatzung
für den Bebauungsplan
Baublock 61/8 d Urfassung**

AP 6

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und Abs. 8 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs.3 des Gesetzes vom 30. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Braunschweig diese Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht am **Datum** beschlossen.

Stand Rechtsgrundlagen: 16. November 2018

§ 1 Der Bebauungsplan AP 6 (Baublock 61/8 d Urfassung) vom 16. März 1962 wird aufgehoben.

§ 2 Von der Aufhebungssatzung ist das Stadtgebiet zwischen Höfenstraße, Goslarsche Straße, Görgesstraße und Thomaestraße betroffen.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes AP 6.

§ 3 Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer
Stadtbaurat

**Aufhebungssatzung
für den Bebauungsplan
Baublock 61/8 e Urfassung**

AP 7

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und Abs. 8 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs.3 des Gesetzes vom 30. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Braunschweig diese Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht am **Datum** beschlossen.

Stand Rechtsgrundlagen: 16. November 2018

§ 1 Der Bebauungsplan AP 7 (Baublock 61/8 e Urfassung) vom 16. März 1962 wird aufgehoben.

§ 2 Von der Aufhebungssatzung ist das Stadtgebiet zwischen Rennelbergstraße, Freisestraße und Klosterstraße betroffen.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes AP 7.

§ 3 Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer
Stadtbaurat

**Aufhebungssatzung
für den Bebauungsplan
Baublock 61/8 g Urfassung**

AP 8

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und Abs. 8 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs.3 des Gesetzes vom 30. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Braunschweig diese Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht am **Datum** beschlossen.

Stand Rechtsgrundlagen: 16. November 2018

§ 1 Der Bebauungsplan AP 8 (Baublock 61/8 g Urfassung) vom 8. November 1958 wird aufgehoben.

§ 2 Von der Aufhebungssatzung ist das Stadtgebiet zwischen Höfenstraße, Thomaestraße, Chemnitzstraße und Goslarsche Straße betroffen.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes AP 8.

§ 3 Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer
Stadtbaurat

**Aufhebungssatzung
für den Bebauungsplan
Baublock 61/6 a Urfassung**

HO 4

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und Abs. 8 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs.3 des Gesetzes vom 30. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Braunschweig diese Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht am **Datum** beschlossen.

Stand Rechtsgrundlagen: 16. November 2018

§ 1 Der Bebauungsplan HO 4 (Baublock 61/6 a Urfassung) vom 30. August 1957 wird aufgehoben.

§ 2 Von der Aufhebungssatzung ist das Stadtgebiet zwischen Altstadtring, Kreuzstraße, Goslarsche Straße und Hohestieg betroffen.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes HO 4.

§ 3 Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer
Stadtbaurat

**Aufhebungssatzung
für den Bebauungsplan
Baublock 61/6 d Urfassung**

HO 6

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und Abs. 8 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs.3 des Gesetzes vom 30. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Braunschweig diese Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht am **Datum** beschlossen.

Stand Rechtsgrundlagen: 16. November 2018

- § 1 Der Bebauungsplan HO 6 (Baublock 61/6 d Urfassung) vom 24. November 1961 wird aufgehoben.
- § 2 Von der Aufhebungssatzung ist das Stadtgebiet zwischen Gutenbergstraße, Broitzemer Straße, Pippelweg, Ringgleis und Gabelsbergerstraße betroffen.
- Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes HO 6.
- § 3 Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer
Stadtbaurat

**Aufhebungssatzung
für den Bebauungsplan
Baublock 62/1 b, 1. Änderung**

LE 23

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und Abs. 8 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs.3 des Gesetzes vom 30. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Braunschweig diese Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht am **Datum** beschlossen.

Stand Rechtsgrundlagen: 16. November 2018

§ 1 Der Bebauungsplan LE 23 (Baublock 62/1 b, 1. Änderung) vom 4. März 1968 wird aufgehoben.

§ 2 Von der Aufhebungssatzung ist das Stadtgebiet zwischen Triftweg und Vogelsang betroffen.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes LE 23.

§ 3 Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer
Stadtbaurat

**Aufhebungssatzung
für den Bebauungsplan
Baublock 61/5 a Urfassung**

WI 23

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und Abs. 8 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs.3 des Gesetzes vom 30. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Braunschweig diese Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht am **Datum** beschlossen.

Stand Rechtsgrundlagen: 16. November 2018

§ 1 Der Bebauungsplan WI 23 (Baublock 61/5 a Urfassung) vom 5. Mai 1959 wird aufgehoben.

§ 2 Von der Aufhebungssatzung ist das Stadtgebiet zwischen Hedwigstraße, Döringstraße, Cammannstraße und Luisenstraße betroffen.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes WI 23.

§ 3 Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer
Stadtbaurat

**Aufhebungssatzung
für den Bebauungsplan
Baublock 64/1 a Urfassung**

WI 52

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und Abs. 8 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs.3 des Gesetzes vom 30. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Braunschweig diese Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht am **Datum** beschlossen.

Stand Rechtsgrundlagen: 16. November 2018

§ 1 Der Bebauungsplan WI 52 (Baublock 64/1 a Urfassung) vom 2. September 1961 wird aufgehoben.

§ 2 Von der Aufhebungssatzung ist das Stadtgebiet Gartenstadt betroffen.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes WI 52.

§ 3 Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer
Stadtbaurat

Aufhebungssatzungen für die Bebauungspläne

AP 6 (Baublock 61/8 d Urfassung)
AP 7 (Baublock 61/8 e Urfassung)
AP 8 (Baublock 61/8 g Urfassung)
HO 4 (Baublock 61/6 a Urfassung)
HO 6 (Baublock 61/6 d Urfassung)
LE 23 (Baublock 62/1 b, 1. Änderung)
WI 23 (Baublock 61/5 a Urfassung)
WI 52 (Baublock 64/1 a Urfassung)

Begründung und Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis:

1	Rechtsgrundlagen	2
2	Bisherige Rechtsverhältnisse	2
3	Anlass und Ziel der Aufhebungssatzung	5
4	Planungsrechtliche Auswirkungen der Aufhebungssatzung	7
5	Sonstige wesentliche Auswirkungen der Aufhebungssatzung	8
6	Umweltbericht	9

1 Rechtsgrundlagen

- Stand: 16.11.2018 -

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3434)

1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3370)

1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

1.8 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Sept. 2018 (Nds. GVBl. S. 190)

1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113)

2 Bisherige Rechtsverhältnisse

2.1 Regional- und Landesplanung

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2017 und im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig ist Braunschweig im oberzentralen Verbund mit Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum verbindlich festgelegt. Dem oberzentralen Verbund sind die Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohn- und

Arbeitsstätten“ zugewiesen.

Die Geltungsbereiche dieser Aufhebungssatzungen werden im RROP 2008 nachrichtlich als „Vorhandener Siedlungsbereich“ dargestellt.

Die Aufhebungen der Bebauungspläne AP 6, AP 7, AP 8, HO 4, HO 6, LE 23, WI 23 und WI 52 stehen den Zielen der Regional- und Landesplanung nicht entgegen.

2.2 Flächennutzungsplan

Für den Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Form der Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2005. In seiner derzeit geltenden Fassung enthält er folgende Darstellungen:

AP 6	Wohnbauflächen und Trassen für überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
AP 7	Wohnbauflächen
AP 8	Wohnbauflächen und Grünflächen
HO 4	Wohnbauflächen und Grünflächen
HO 6	Wohnbauflächen und Grünflächen
LE 23	Wohnbauflächen
WI 23	Wohnbauflächen
WI 52	Wohnbauflächen und Grünflächen/Sportplatz

Die Aufhebungssatzungen der genannten Bebauungspläne haben für die Darstellung des Flächennutzungsplanes keine Konsequenzen.

2.3 Bebauungspläne

2.3.1 Aufzuhebende Bebauungspläne

Die aufzuhebenden Bebauungspläne verfolgten das städtebauliche Ziel der Schaffung und Erweiterung von Wohnbaugebieten mit dazugehörigen Infrastruktureinrichtungen im Westlichen Ringgebiet und in der Gartenstadt.

Zur Umsetzung der genannten städtebaulichen Ziele treffen die Bebauungspläne im Wesentlichen folgende Festsetzungen:

B-Plan Nr. Baublock Stadtgebiet	Rechtskraft	Art des Plans Rechtsgrundlagen BbauG: Bundesbaugesetz NAG: Niedersächsisches Aufbaugesetz	Festsetzungen
AP 6 Baublock 61/8 d Urfassung zwischen Höfenstraße, Goslarsche Straße, Görgesstraße und Thomaestraße	16.03.1962	Bebauungsplan BBauG 1960 NAG 1955/1957	Wohngebiet, Grünflä- chen und Verkehrs- flächen
AP 7 Baublock 61/8 e Urfassung Zwischen Rennelberg- straße, Freisestraße und Klosterstraße	16.03.1962	Bebauungsplan BBauG 1960 NAG 1955/1957	Wohngebiet, Grünflä- chen (Spielplatz) und Verkehrsflächen
AP 8 Baublock 61/8 g Urfassung zwischen Höfenstraße, Thomaestraße, Chemnitz- straße und Goslarsche Straße	08.11.1958	Durchführungsplan NAG 1955	Wohngebiet, Hand- werksgebiet, Grünflä- chen (Spielplatz, Schulgarten) und Verkehrsflächen
HO 4 Baublock 61/6 a Urfassung zwischen Altstadttring, Kreuzstraße, Goslarsche Straße und Hohestieg	30.08.1957	Durchführungsplan NAG 1955	Wohnnutzung, ge- werbliche Nutzung, öffentliche Freiflä- chen (Spielplatz) und Verkehrsflächen
HO 6 Baublock 61/6 d Urfassung zwischen Gutenbergstraße, Broitzemer Straße, Pippel- weg, Ringgleis und Gabelsbergerstraße	24.11.1961	Bebauungsplan BBauG 1960 NAG 1955	Wohngebiet, Hand- werksgebiet, Grünflä- chen (Spielplatz), Vorbehaltsfläche (Fachschule) und Verkehrsflächen
LE 23 Baublock 62/1 b, 1. Änderung Zwischen Triftweg und Vogelsang	04.03.1968	Bebauungsplan BBauG 1960 BauNVO 1962	Wohngebiet
WI 23 Baublock 61/5 a Urfassung zwischen Hedwigstraße, Döringstraße, Camman- straße und Luisenstraße	05.05.1959	Durchführungsplan NAG 1955	Wohngebiet, Misch- gebiet und Verkehrs- flächen
WI 52 Baublock 64/1 a Urfassung Gartenstadt	02.09.1961	Durchführungsplan BBauG 1960 NAG 1955/1957	Wohngebiet, Vorbe- haltsflächen (Kinder- garten, Schule, Kir- che), Grünflächen (Spielplatz, Fest- platz) und Verkehrs- flächen

2.3.2 Sonstige Bebauungspläne

Die aufzuhebenden Bebauungspläne wurden teilweise durch neuere Bebauungspläne überplant. Diese sollen weiter gelten. Es handelt sich um folgende Bebauungspläne:

B-Plan	Vollständig überplant durch
WI 23	WI 24 (Baublock 61/5 a 1. Änderung, 61/5 b 1. Änderung), Rechtskraft 20.01.1974 WI 78 Aufhebungssatzung „Frankfurter Straße-Nord“, Rechtskraft 28.12.2007

B-Plan	Teilweise überplant durch
AP 8	AP 18 „Höfenstraße 3“, Rechtskraft 18.10.1995
HO 6	HO 7 (Baublock 61/8 e Urfassung), Rechtskraft 16.03.1962, Aufgehoben durch Satzung vom 17.06.2014 WI 61 „Pippelweg-Südost“, Rechtskraft 20.03.1987 HO 40 „Johannes-Selenka-Platz“, Rechtskraft 13.10.2000
WI 52	WI 54 (Baublock 64/1 a 2. Änderung), Rechtskraft 24.09.1969 WI 55 (Baublock 64/1 a 3. Änderung), Rechtskraft 20.10.1969 WI 56 (Baublock 64/1 a 4. Änderung), Rechtskraft 01.12.1972 WI 57 (Baublock 64/1 a 7. Änderung), Rechtskraft 26.07.1985) WI 59 (Baublock 64/1 a 8. Änderung), Rechtskraft 30.05.1986

3 Anlass und Ziel der Aufhebungssatzung

Die aufzuhebenden Bebauungspläne liegen überwiegend im Westlichen Ringgebiet. Es sind einzelne Bereiche zwischen A 391, Rudolfplatz, Celler Straße, Westlichem Umflutgraben, Luisenstraße und Münchenstraße betroffen. Die Flächen in den Geltungsbereichen der Bebauungspläne AP 6, AP 7, AP 8, HO 4, HO 6, LE 23 und WI 23 umfassen Bereiche, die damals schon Teile des Siedlungsgebietes im Westlichen Ringgebiet und damit im Wesentlichen bebaut waren. Der Bebauungsplan HO 6 bildete zusätzlich die Grundlage für die Entwicklung der HBK (Staatliche Hochschule für Bildende Künste) am Johannes-Selenka-Platz.

Ferner ist der Stadtteil Gartenstadt betroffen. Der Bebauungsplan WI 52 bereite die Ortsteilentwicklung Gartenstadt vor.

Die damaligen Planungen sind heute im Wesentlichen umgesetzt. Abweichungen gegenüber der Ursprungsplanung wurden durch Überplanung mit weiteren Bebauungsplänen umgesetzt.

Die aufzuhebenden Bebauungspläne bezogen sich bezüglich der zulässigen Art der baulichen Nutzung auf die Braunschweiger Bauverordnung (BVO) mit dem dazugehörigem Baunutzungsplan (BNP) aus dem Jahr 1957/Ergänzung 1963. Diese BVO regelte neben bauordnungsrechtlichen Teilen Gebietstypen und die darin zulässigen Nutzungen. Sie ähnelt insofern der heutigen Baunutzungsverordnung (BauNVO), wobei die Gebietstypen und die darin zulässigen Nutzungen allerdings von den heutigen Kategorien abweichen. Der BNP war eine Karte, auf der Nutzungsarten entsprechend der BVO, Geschosszahlen und die Bauweise für große Teile des damaligen Stadtgebietes festgesetzt wurden.

Mit Urteil vom 24. November 1999 stellte das Verwaltungsgericht Braunschweig fest, dass „die Bauverordnung der Stadt Braunschweig vom 29. Mai 1957 / 30. Oktober 1963 am 20. Juli 1987 gemäß § 23 Satz 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1951 (Nds. GVBl. S. 79) außer Kraft getreten ist. Nach § 23 Satz 3 SOG treten Polizeiverordnungen, die keine Beschränkung der Geltungsdauer enthalten, 30 Jahre nach ihrer Veröffentlichung außer Kraft. Die BVO vom 29. Mai 1957 ist am 19. Juli 1957 im Amtsblatt des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig bekannt gemacht worden. ...Als Anlage 2 ist der Baunutzungsplan Teil der Bauverordnung.... Der Baunutzungsplan teilt mithin das rechtliche Schicksal der Bauverordnung. Er ist Teil der Baupolizeiverordnung.“

Auch die Überleitung eines Teils der BVO als Bebauungsplan gemäß § 173 Abs. 3 Satz 1 Bundesbaugesetz (BBauG) 1960 hatte keinen Einfluss auf die Befristung.

Am 22. Mai 2000 wurde öffentlich bekannt gemacht, dass die BVO durch Fristablauf außer Kraft getreten ist.

Die aufzuhebenden Bebauungspläne basieren in unterschiedlicher Weise auf der BVO. Es handelt sich um:

- Vier Durchführungspläne, die auf der Grundlage des Niedersächsischen Aufbaugesetzes 1955 in Verbindung mit der BVO aufgestellt wurden. Diese Durchführungspläne setzen Gebietsarten fest, während die BVO die darin zulässigen Nutzungen regelt.
- Drei Bebauungspläne, die auf Grundlage des Bundesbaugesetzes (BBauG) 1960 ohne Baunutzungsverordnung (BauNVO) aufgestellt wurden; bezüglich der zulässigen Art der baulichen Nutzung galt weiterhin die BVO.
- Ein Bebauungsplan, der auf der Grundlage des Bundesbaugesetzes (BBauG) 1960 mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1962 aufgestellt wurde. Er trifft lediglich Änderungen zum Maß der Nutzung ansonsten gelten die Bestimmungen der BVO weiterhin.

Die aufzuhebenden Bebauungspläne haben mit dem Außerkrafttreten der BVO eine wesentliche Rechtsgrundlage verloren. Ohne diese Grundlage sind ihre Bestimmungen nicht mehr haltbar. Die Bebauungspläne werden deshalb seit 2000 als „nicht anwendbar“ im städtischen Plankataster geführt. Dabei handelt es sich nicht um eine rechtlich definierte Kategorie. Die Bebauungspläne sind einerseits wegen der fehlenden Rechtsgrundlage nicht anwendbar. Andererseits sind sie nicht außer Kraft getreten, da die Gemeinde keine „Verwerfungskompetenz“ hat. Die Gemeinde kann Bebauungspläne nicht aus sich heraus für nichtig erklären. Dies kann nur ein Gericht. Zur Bereinigung dieser rechtlich unklaren Situation ist daher die förmliche Aufhebung im Rahmen eines Aufhebungsverfahrens nach den Vorschriften des BauGB erforderlich.

Die Aufhebung der Bebauungspläne dient somit der Schaffung einer rechtlich einwandfreien planungsrechtlichen Situation und der Bereinigung des Plankatasters.

4 Planungsrechtliche Auswirkungen der Aufhebungssatzung

4.1 Flächennutzungsplan

Die Darstellungen des Flächennutzungsplans bleiben von den Aufhebungen unberührt.

4.2 Bereiche mit neuen Bebauungsplänen

Die Bebauungspläne AP 8, HO 6, WI 23 und WI 52 wurden nur teilweise durch neue Bebauungspläne überplant (siehe 2.3.2).

Im Rahmen dieser Planverfahren wurden alle öffentlichen und privaten Belange detailliert geprüft sowie gegeneinander und untereinander abgewogen. Dabei wurde auch das bisherige Planungsrecht in die Abwägung eingestellt. Es wird auf die Begründungen zu diesen Bebauungsplänen verwiesen. Eine vertiefende Betrachtung kann daher an dieser Stelle entfallen.

Sollte einer dieser neuen Bebauungspläne außer Kraft treten, z.B. durch gerichtliche Feststellung der Nichtigkeit, so würden die hier vormals geltenden alten Bebauungspläne nicht wieder aufleben. Die Notwendigkeit eines neuen Planverfahrens wäre in diesem Fall zu prüfen, soweit sich die weitere bauliche Entwicklung nicht über § 34 BauGB steuern ließe.

4.3 Bereiche ohne neue Bebauungspläne

In Bereichen, die nicht durch die genannten Bebauungspläne überplant sind, sind Bauvorhaben gemäß § 34 BauGB zu beurteilen („Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“).

Bei einer Beurteilung gemäß § 34 BauGB sind teilweise Entwicklungen vor-

stellbar, die auch über die Festsetzungen der aufzuhebenden Bebauungspläne hinausgehen (z.B. Überschreitung von Baulinien oder Baugrenzen der aufzuhebenden Bebauungspläne). Außerordentlich relevante Veränderungen sind jedoch nicht zu erwarten, da die bestehende Bebauung eindeutige städtebauliche Strukturen vorgibt und somit den Rahmen für Bauvorhaben, die sich gemäß § 34 BauGB in die Umgebung einfügen müssen, bestimmt. Teilweise entspricht die bestehende Bebauung auch den damaligen Planungen nicht mehr.

Gegenüber der planungsrechtlichen Situation vor der Aufhebung der genannten Bebauungspläne ergibt sich seit 1987 (Außer-Kraft-Treten der Braunschweiger Bauverordnung durch Fristablauf) bzw. spätestens seit 2000 (Öffentliche Bekanntmachung dieses Umstandes nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtes) jedoch keine Änderung. Da die aufzuhebenden Bebauungspläne wegen fehlender Rechtsgrundlage nicht mehr anwendbar waren, werden Bauvorhaben spätestens seit 2000 gemäß § 34 BauGB beurteilt. Es besteht kein Abwägungsspielraum zwischen einem Aufrechterhalten der Bebauungspläne und deren Aufhebung. Eine differenzierte Auseinandersetzung mit den Festsetzungen der aufzuhebenden Bebauungspläne im Vergleich zu einer Beurteilung von Bauvorhaben gemäß § 34 BauGB ist damit nicht erforderlich.

Sollte sich herausstellen, dass in Teilbereichen ein Planerfordernis besteht, da die Beurteilung gemäß § 34 BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht ausreichend ist, so wäre für diese Bereiche ein neuer Bebauungsplan aufzustellen.

Vorhandene – sowohl oberirdische als auch unterirdische – Anlagen der Energie- und Wasserversorgung haben Bestandsschutz. Sie sind durch die Aufhebung der Bebauungspläne nicht gefährdet.

Die gemäß § 9 Fernstraßengesetz (FStrG) gesetzlich vorgeschriebene Bauverbotszone entlang der Autobahn A 39 und A 391 im Bereich der Gartenstadt (40 m vom Fahrbahnrand) und die Anbaubeschränkungen (100 m vom Fahrbahnrand) sind auch ohne Bebauungsplan einzuhalten. Diese Abstände gelten auch für Anschlussrampen.

5 Sonstige wesentliche Auswirkungen der Aufhebungssatzung

Wird die zulässige Nutzung eines Grundstücks nach Ablauf von sieben Jahren aufgehoben oder geändert, kann der Eigentümer gemäß § 42 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB nur eine Entschädigung für Eingriffe in die ausgeübte Nutzung verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn infolge der Aufhebung oder Änderung der zulässigen Nutzung die Ausübung der verwirklichten Nutzung oder die sonstigen Möglichkeiten der wirtschaftlichen Verwertung des Grundstücks, die sich aus der verwirklichten Nutzung ergeben, unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden.

In den genannten Teilflächen, in denen ein neuer Bebauungsplan gilt, stellt sich die Frage nach Entschädigungen durch die Aufhebungssatzungen nicht.

In den übrigen Bereichen, in denen künftig § 34 BauGB gilt, stellt sich die Frage nach Entschädigungen ebenfalls nicht. Im Fall einer Klage würde die Nichtigkeit der aufzuhebenden Bebauungspläne seit 1987 festgestellt. Damit würden Entschädigungsansprüche obsolet werden. Entschädigungsansprüche, die sich aus der Aufhebung der Bebauungspläne ergeben, sind daher nicht erkennbar.

Der Stadt Braunschweig entstehen durch die Aufhebung der Bebauungspläne keine Kosten.

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

6 Umweltbericht

6.1 Beschreibung der Planung

In den Stadtteilen Westliches Ringgebiet und Gartenstadt sollen die als Bebauungspläne übergeleiteten Durchführungspläne AP 8, HO 4, WI 23 und WI 52 sowie die Bebauungspläne AP 6, AP 7, HO 6 und LE 23 aufgehoben werden. Die Braunschweiger Bauverordnung mit dem dazugehörigen Baunutzungsplan ist im Jahr 1987 durch Fristablauf außer Kraft getreten. Dies wurde im Jahr 2000 öffentlich bekannt gemacht. Deshalb fehlt diesen Plänen eine wesentliche Rechtsgrundlage, so dass sie nicht mehr anwendbar sind. Die Aufhebung dient der Beseitigung des Rechtsscheins dieser Pläne und der Bereinigung des Plankatasters.

6.2 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

Besondere planerische Vorgaben (Fachplanungen, Gutachten o. ä.) sind nicht zu berücksichtigen.

6.3 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen

Die Umweltprüfung hat ergeben, dass von der Aufhebung der nicht anwendbaren Bebauungspläne keine relevanten Umweltbelange betroffen sind, da die Flächen bereits bebaut sind und eine Weiterentwicklung nur im bestehenden städtebaulichen Rahmen möglich ist. Deshalb wird auf Ausführungen zur Beschreibung und Bewertung der Umwelt (Bestand und Prognose), zu Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, zu Wechselwirkungen, zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch schwere Unfälle oder Katastrophen sowie zu Maßnahmen zur Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) verzichtet.

In den Teilbereichen, die bereits durch neuere Bebauungspläne überplant wurden, wurden die Umweltbelange im Rahmen dieser Bebauungspläne nach den jeweils geltenden Vorschriften, z.B. des Bundesbaugesetzes (BBauG) geprüft. Änderungen ergeben sich durch die Aufhebungen nicht.

In den übrigen Teilbereichen, in denen keine neuen Bebauungspläne aufgestellt wurden, sind Bauvorhaben bereits spätestens seit dem Jahr 2000 (Öffentliche Bekanntmachung des Außer-Kraft-Tretens der Braunschweiger Bauverordnung) Bauvorhaben gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. In diesem Rahmen sind auch die artenschutzrechtlichen Anforderungen gemäß Bundes-Naturschutzgesetz umzusetzen. An dieser planungsrechtlichen Beurteilung ändert sich durch die Aufhebung der Bebauungspläne nichts.

6.4 Zusammenwirken mit benachbarten Plangebieten

In der relevanten Nachbarschaft zu den Geltungsbereichen dieser Aufhebungssatzungen bestehen derzeit keine Planungen, von denen Auswirkungen auf die Umweltgüter zu erwarten wären. Eine zusätzliche Belastung ist daher nicht erkennbar. Auf eine kumulierende Betrachtung möglicher Auswirkungen wird deshalb an dieser Stelle verzichtet.

6.5 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Eine anderweitige Planungsmöglichkeit besteht nicht, da die Pläne nicht mehr anwendbar sind und nur durch ein förmliches Verfahren endgültig aufgehoben werden können.

Die Aufstellung neuer Bebauungspläne ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Wesentlichen nicht erforderlich, da die Regelungen des § 34 BauGB seit 2000 ausgereicht haben, um die städtebaulichen Entwicklungen in den nicht überplanten Teilbereichen zu steuern. Sollte sich zukünftig ein Planerfordernis ergeben, so können neue Bebauungspläne aufgestellt werden, die den dann maßgeblichen städtebaulichen, umweltbezogenen und sonstigen Zielvorstellungen entsprechen.

6.6 Zusammenfassung

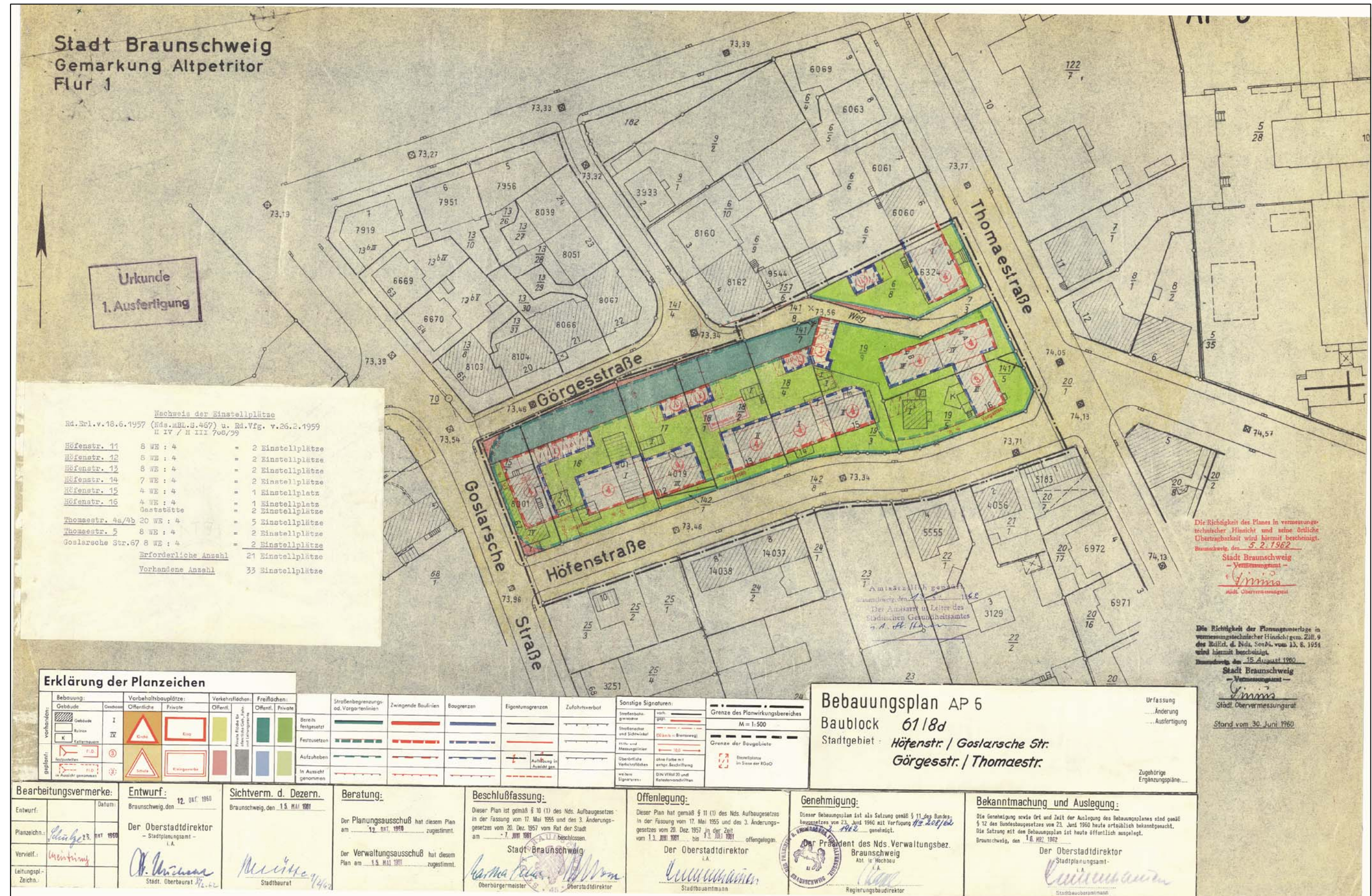
In den Stadtteilen Westliches Ringgebiet und Gartenstadt sollen insgesamt acht Bebauungspläne aufgehoben werden. Diese sind nicht mehr anwendbar, da die Braunschweiger Bauverordnung als wesentliche Rechtsgrundlage im Jahr 1987 durch Fristablauf außer Kraft getreten ist. In Teilbereichen gelten bereits neuere Bebauungspläne. In den anderen Teilbereichen sind Bauvorhaben seit spätestens 2000 wie zukünftig gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. Damit ergeben sich durch die Aufhebung der Bebauungspläne keine Umweltauswirkungen. Sollte sich zukünftig ein Planerfordernis ergeben, so können neue Bebauungspläne aufgestellt werden, die den dann maßgeblichen städtebaulichen, umweltbezogenen und sonstigen Zielvorstellungen entsprechen.

Bebauungsplan

(Baublock 61/8 d Urfassung)

AP 6

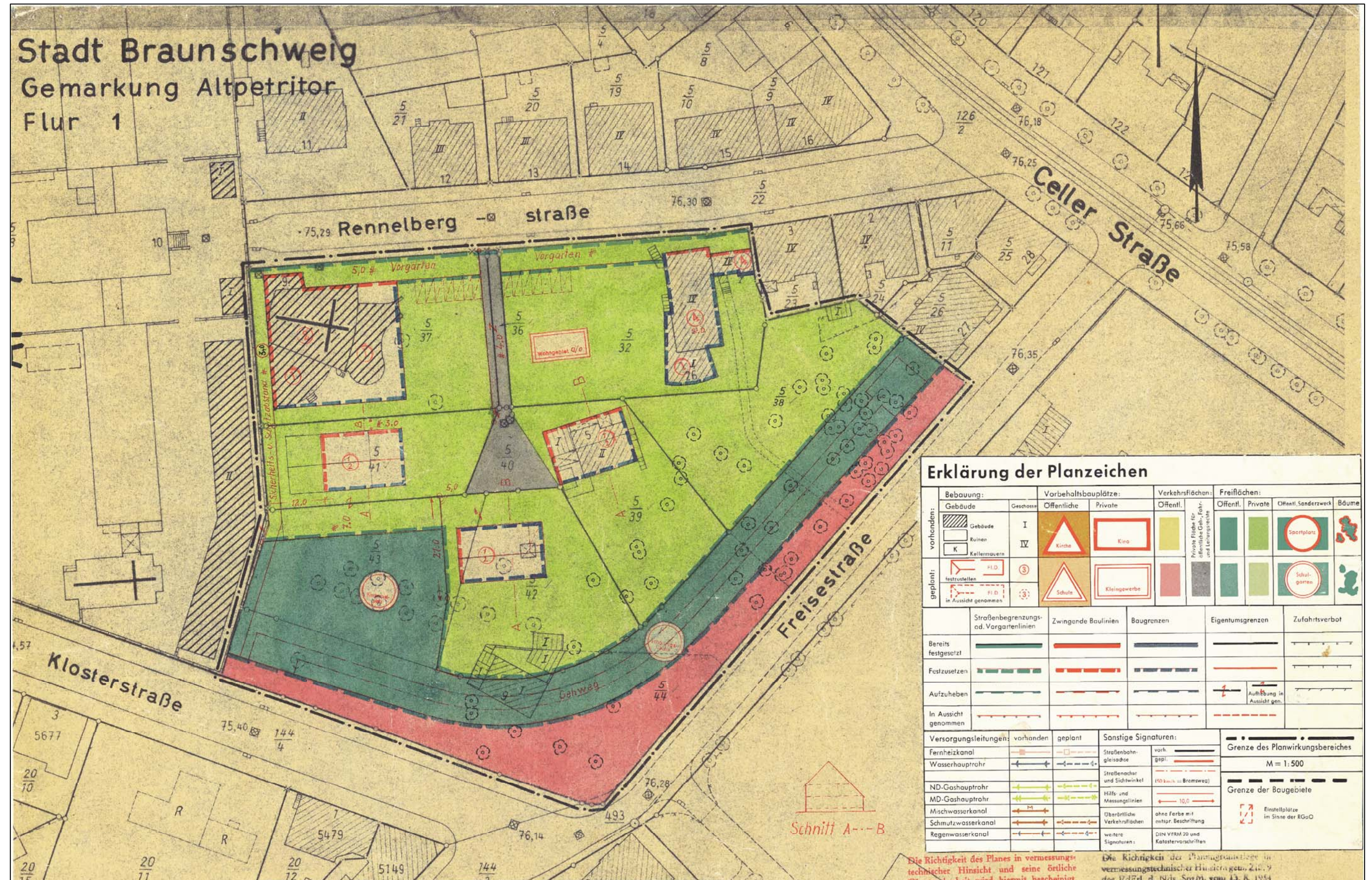
Verkleinerung der zeichnerischen Festsetzungen, Rechtskraft: 16. März 1962



Bebauungsplan
(Baublock 61/8 e Urfassung)

AP 7

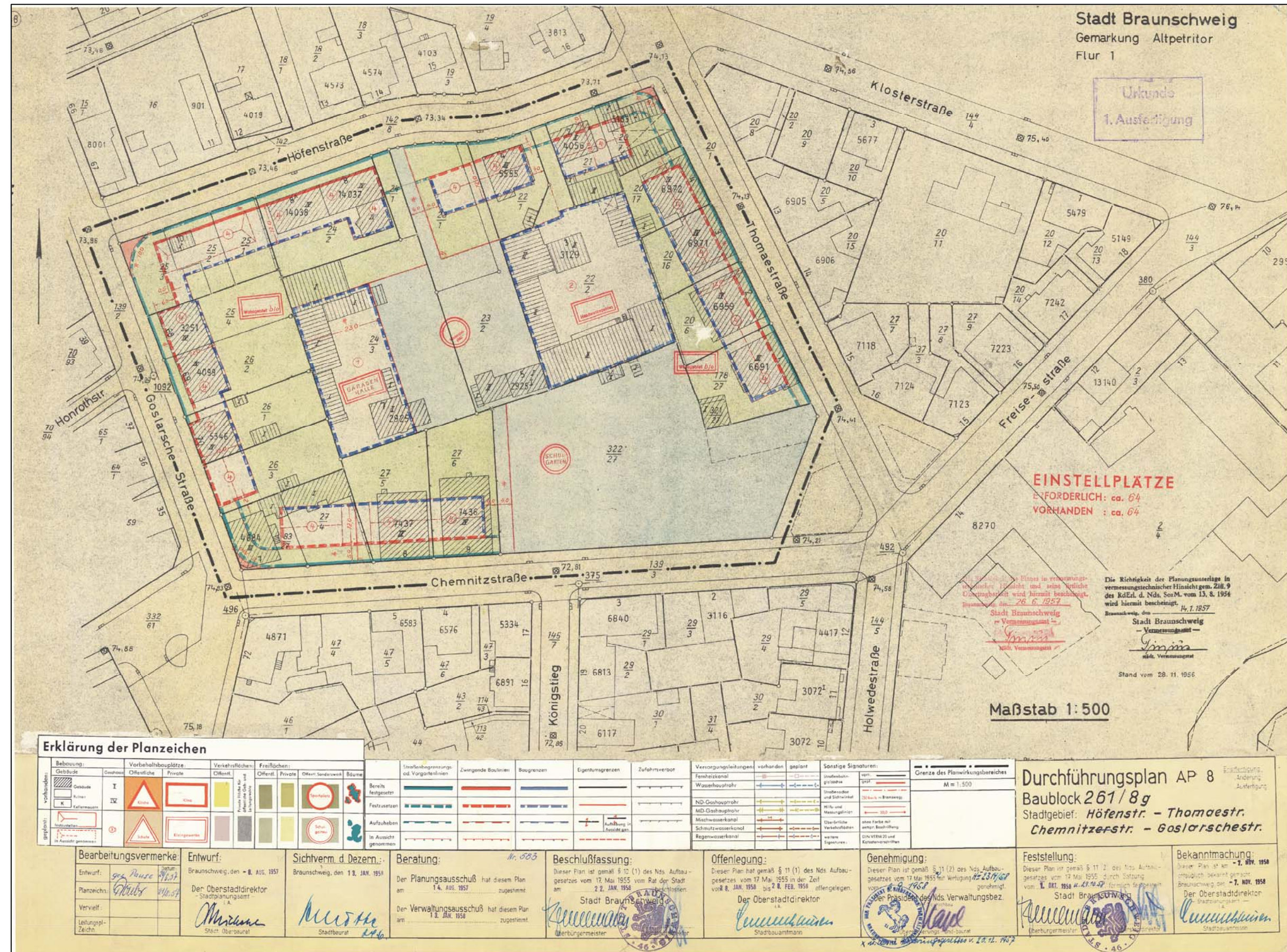
Verkleinerung der zeichnerischen Festsetzungen, Rechtskraft: 16. März 1962



Bebauungsplan
(Baublock 61/8 g Urfassung)

AP 8

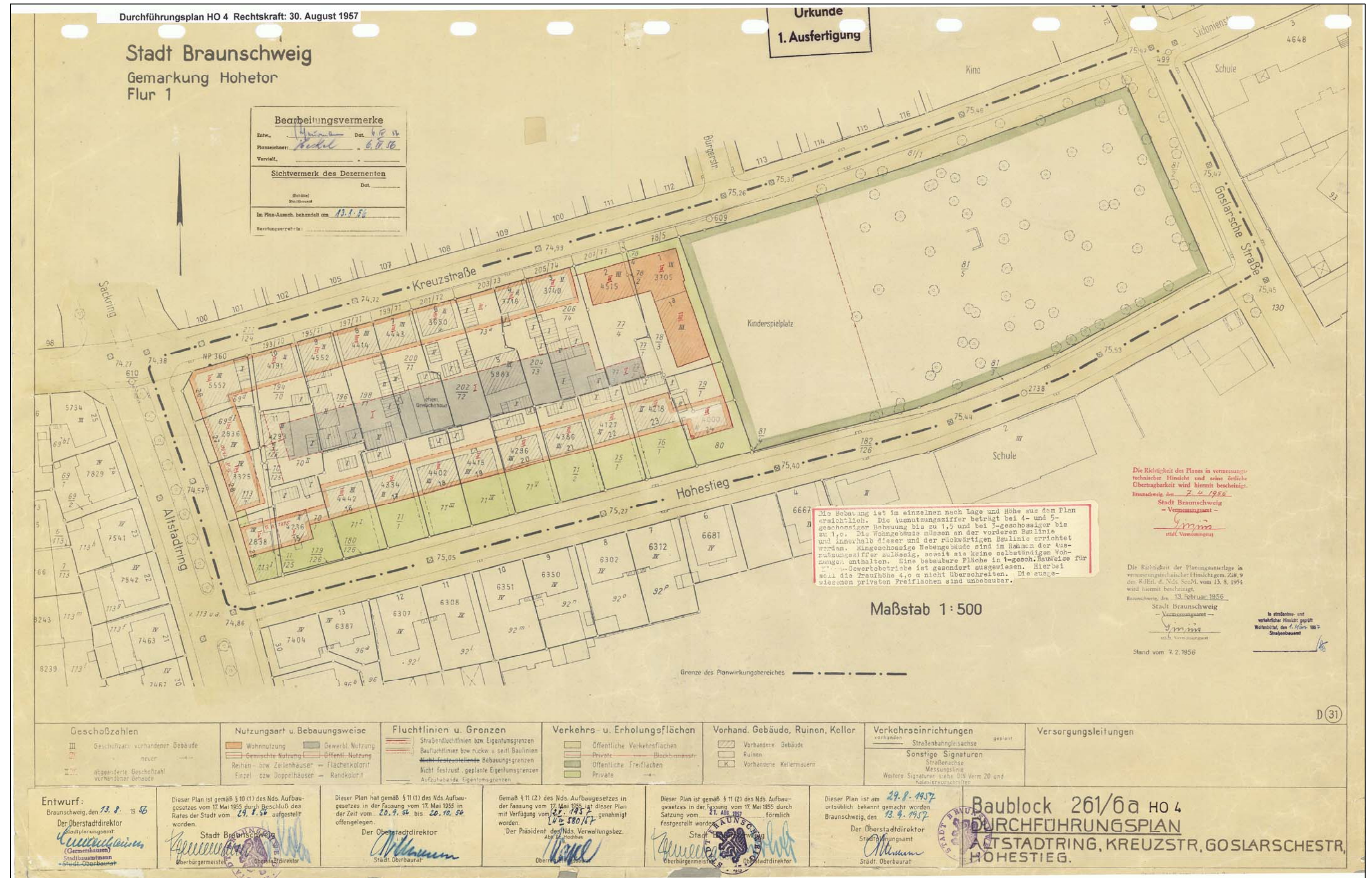
Verkleinerung der zeichnerischen Festsetzungen, Rechtskraft: 8. November 1958

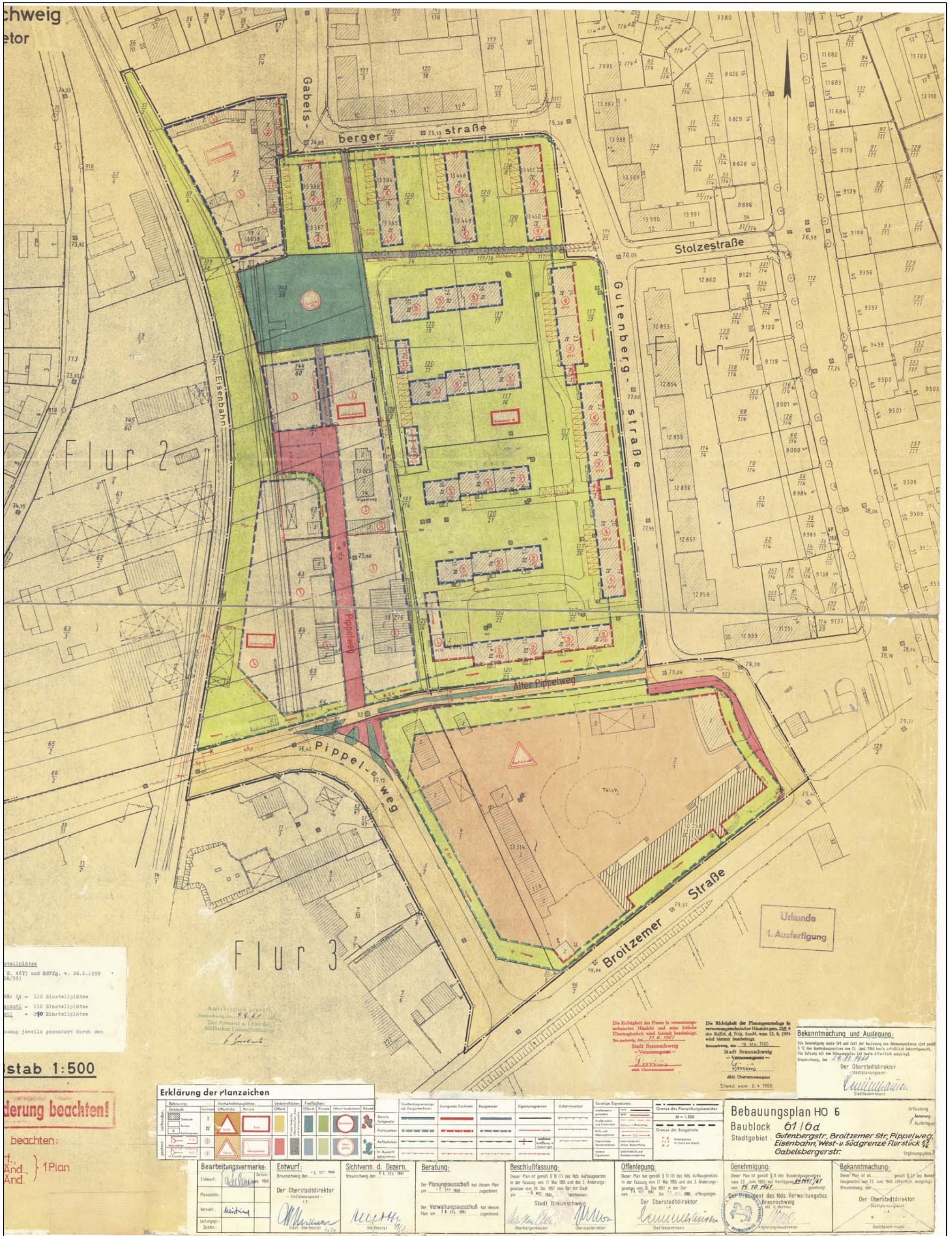


Bebauungsplan
(Baublock 61/6 a Urfassung)

HO 4

Verkleinerung der zeichnerischen Festsetzungen, Rechtskraft: 30. August 1957





Bebauungsplan
(Baublock 62/1 b 1. Änderung)

LE 23

Verkleinerung der zeichnerischen Festsetzungen, Rechtskraft: 4. März 1968

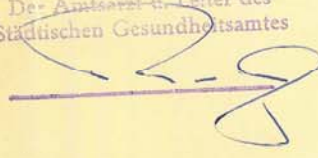
Bebauungsplan LE 23 Rechtskraft: 4. März 1968

Urkunde
1. Ausfertigung

In wasserwirtschaftlicher Hinsicht
bestehen keine Bedenken.
Braunschweig, den 14.2.68
Wasserwirtschaftsamt Braunschweig
Im Auftrage

Kulturbauleitung

Amtsärztlich geprüft.
Braunschweig, den 14.2. 1968
Der Amtsarzt u. Leiter des
Städtischen Gesundheitsamtes



Planzeichenerklärung:
Wa = "Reines Wohngebiet"
Wb = "Allgemeines Wohngebiet"
GRZ = Grundflächenzahl
GFZ = Geschossflächenzahl
Hö = 2-gesch. offene Bauweise

gem. Baunutzungs-
verordnung

M. 1 : 10.000



Satzung Vom 14. Februar 1968

Bebauungsplan
(gem. § 173 (3) BBauG als Bebauungsplan übergeleiteter Baunutzungsplan)
Baublock 62/1b LE 23
Stadtgebiet : Triftweg 21 bis 27

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 in der Zeit von 12.12.1967 bis 12.1.1968 öffentlich ausliegen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 in der Zeit von 12.12.1967 bis 12.1.1968 öffentlich ausliegen.

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 heute ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist heute öffentlich ausgelegt und demzufolge ab heute rechtsverbindlich.

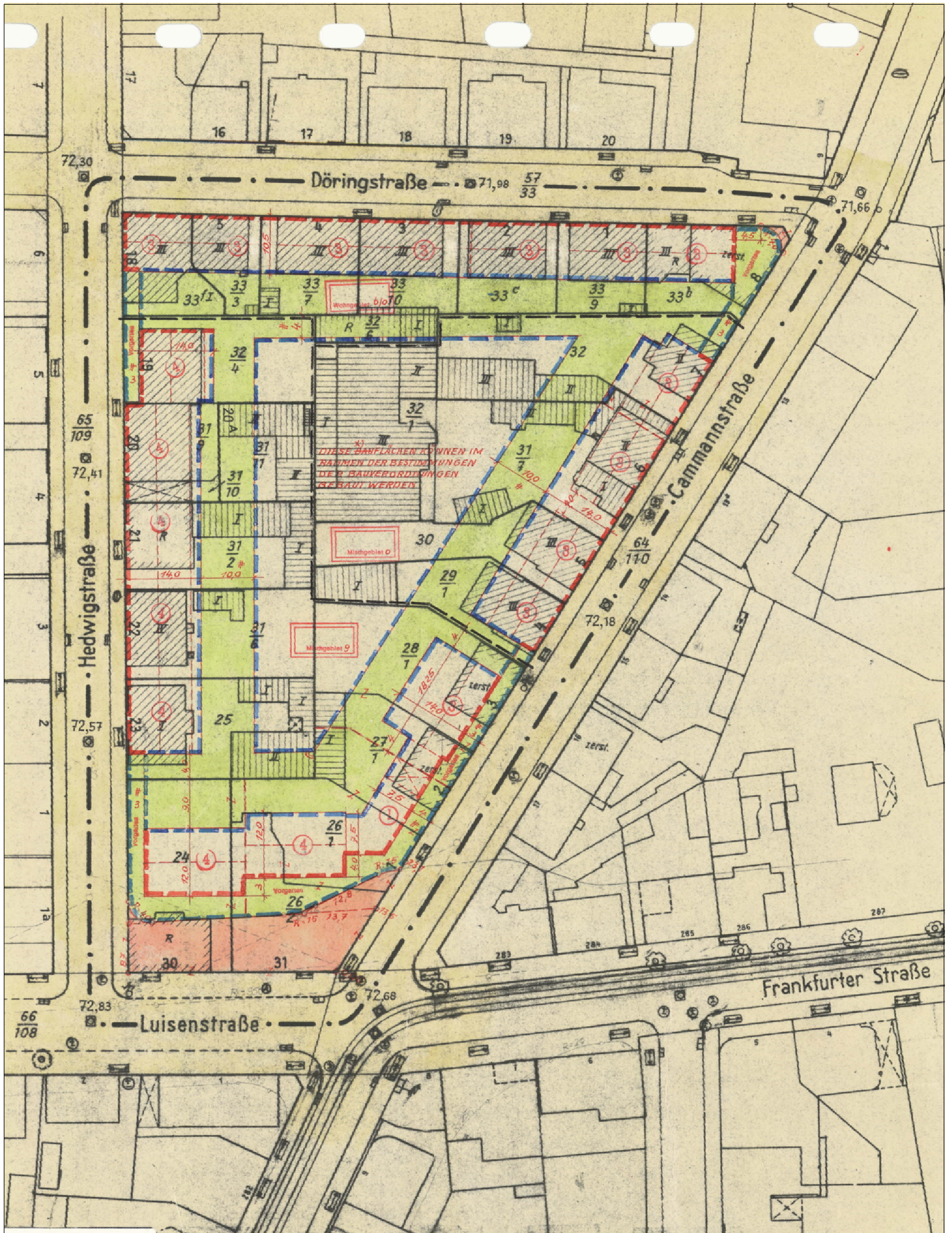
Braunschweig, den 4.3.1968 Stadt Braunschweig
Stadtplanungsamt
i. A.

Stadt Bauverwaltungsrat

Bebauungsplan
(Baublock 61/5 a Urfassung)

WI 23

Verkleinerung der zeichnerischen Festsetzungen, Rechtskraft: 5. Mai 1959



Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan

(Baublock 61/8 g Urfassung)

AP 8

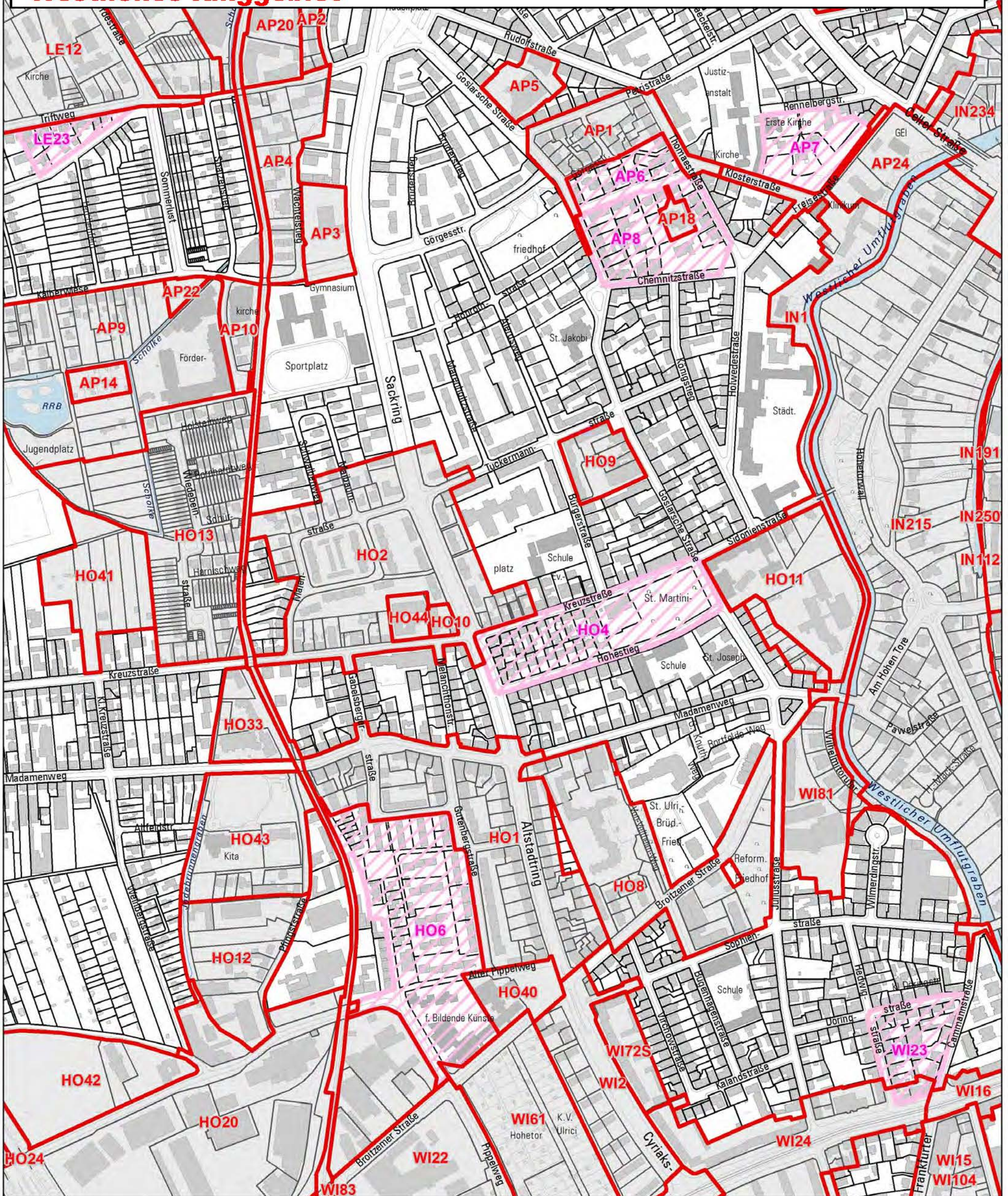
Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Stellen

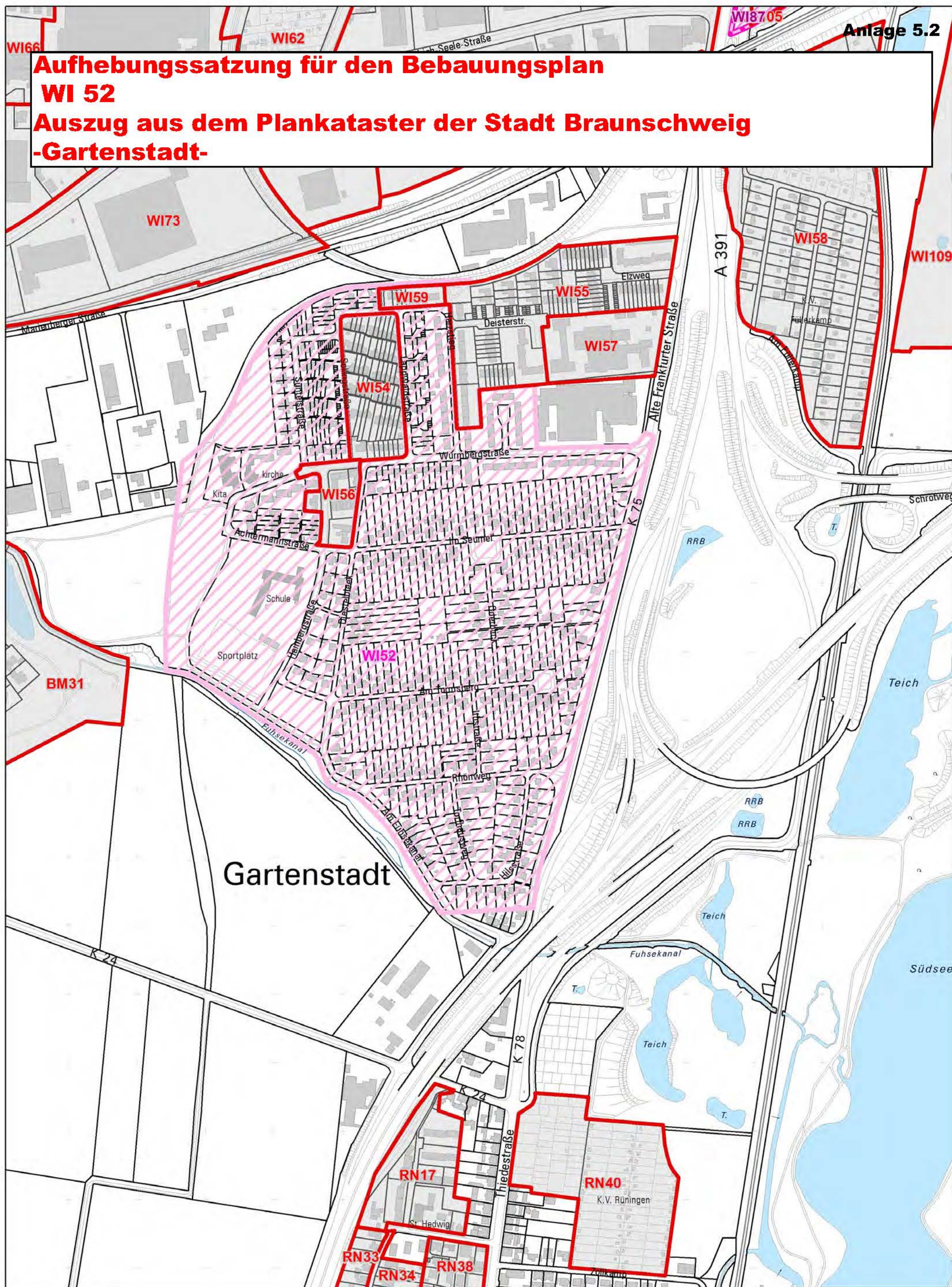
Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB BauGB vom 27. Juli 2018 bis 28. August 2018
Stellungnahmen, die ausschließlich beinhalten, dass der Planung zugestimmt wird oder keine Bedenken bestehen, werden nicht wiedergegeben.

BS NETZ Schreiben vom 3. August 2018	Stellungnahme der Verwaltung
Zu der oben genannten Anfrage nehmen wir für die Sparten Strom-, Gas-, Wasser- und Wärmeversorgung sowie Steuerungs- und Kommunikationstechnik / Breitbandversorgung wie folgt Stellung: Die aufgeführten Betriebsmittel stehen im Eigentum der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG. Die Braunschweiger Netz GmbH ist der Betreiber bzw. Pächter der Versorgungsanlagen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
<u>Stromversorgung, Gas- und Wasserversorgung, Steuerungs- und Kommunikationstechnik:</u> Gegen die Aufhebung der o.g. Bebauungspläne bestehen von unserer Seite für die oben genannten Sparten keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Fernwärme:</u> Grundsätzlich gibt es keine Einwände gegen die Aufhebung der hier aufgeführten Bebauungspläne. Jedoch ist bei der Neufestsetzung der Bebauungspläne folgendes zu berücksichtigen: B-Plan AP8: Im alten Bebauungsplan ist die Grünfläche Ecke Thomaestraße/ Chemnitzstraße nicht Bestandteil des B-Planes. Hier ist eine Fernwärme-Hauptleitung DN 350 vorhanden, die auch zur Versorgung des Städtisches Klinikums Holwedestraße dient. Dieser Bereich darf nicht überbaut werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Diese Fernwärmeleitung liegt außerhalb der aufzuhebenden Bebauungsplans HO 8 und von der Aufhebung deshalb nicht betroffen. Grundsätzlich werden bei der Neuaufstellung von Bebauungsplänen die Leitungsträger beteiligt, so dass bestehende oder geplante Leitungen in der Planung berücksichtigt werden.

	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> An der Aufhebungssatzung wird festgehalten.
--	--

Aufhebungssatzungen für die Bebauungspläne AP 6, AP 7, AP 8, HO 4, HO 6, LE 23, WI 23 Auszug aus dem Plankataster der Stadt Braunschweig - Westliches Ringgebiet -



Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan**WI 52****Auszug aus dem Plankataster der Stadt Braunschweig
-Gartenstadt-**

Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan

(Baublock 61/8 e Urfassung)

AP 7

Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB vom 10. Januar 2019 bis 11. Februar 2019

Stellungnahme Nr. 1 Schreiben vom 5. Februar 2019 (per Mail)	Stellungnahme der Verwaltung
Der Rat hat die Verwaltung beauftragt, eine Stadtbahn u.a. nach Lehdorf zu planen. In den B-Plänen AP 7 und LE 21 sind Flächen als Verkehrsflächen festgesetzt, die dafür möglicherweise benötigt werden. Daher rege ich an, die Aufhebung dieser beiden Pläne bis zum Abschluss dieser Planungen zurückzustellen.	Gegenüber der planungsrechtlichen Situation vor der Aufhebung des Bebauungsplanes AP 7 ergibt sich seit 1987 (Außer-Kraft-Treten der Braunschweiger Bauverordnung durch Fristablauf) bzw. spätestens seit 2000 (Öffentliche Bekanntmachung dieses Umstandes nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtes) keine Änderung. Da der aufzuhebende Bebauungsplan wegen fehlender Rechtsgrundlage nicht mehr anwendbar war, werden Bauvorhaben spätestens seit 2000 gemäß § 34 BauGB beurteilt. Es besteht kein Abwägungsspielraum zwischen einem Aufrechterhalten des Bebauungsplanes und dessen Aufhebung. Für einen eventuellen Stadtbahnbau nach Lehdorf müssten die erforderlichen Flächen im Rahmen des dafür notwendigen Planfeststellungsverfahrens gesichert werden. Die geplante Stadtbahnstrecke ist insofern von der Aufhebung unberührt.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Aufhebungssatzung wird beibehalten.